# Benutzungsordnung

# Schadstoffannahme

Die Schadstoffannahme wird im Auftrag der Landeshauptstadt Kiel betrieben. Um einen reibungslosen Ablauf zu ermöglichen, möchten wir Sie freundlich bitten, die nachfolgenden Verhaltensregeln zu beachten. Mit dem Betreten der Schadstoffannahme erkennen die Anliefernden diese Benutzungsordnung an.

1. Auf dem Wert- und Schadstoffzentrum sind das Rauchen sowie der Verzehr von Alkohol nicht erlaubt.

2. Melden Sie sich unaufgefordert an der Annahme und leisten Sie den Anweisungen des Personals Folge. Das Personal informiert Sie gerne darüber, welche Schadstoffe an der Schadstoffannahme entsorgt werden können.

3. Die Anliefernden sind verpflichtet, sich vor dem Ausladen und Abstellen ihrer Schadstoffe beim Personal anzumelden. Alle Schadstoffe dürfen erst nach Aufforderung in den Annahmebereich gebracht werden und sind persönlich dem Betriebspersonal zu übergeben.

4. Es werden ausschließlich Schadstoffe aus privaten Haushalten angenommen. Schadstoffe aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie aus öffentlichen Einrichtungen werden an der Schadstoffannahme nicht angenommen.

5. Kann vor Ort nicht eindeutig die Herkunft der Schadstoffe aus privaten Haushaltungen festgestellt werden sind die Anliefernden verpflichtet eine Erklärung zu unterschreiben, aus deren die Herkunft sowie Name und Anschrift hervorgeht.

6. Die Anliefernden haften für Sach- und Personenschäden, die durch ihre Fahrzeuge oder die Beschaffenheit der angelieferten Schadstoffe dem ABK, dem Betriebspersonal oder Dritten entstehen.

7. Die Entsorgung ist auf die in der Anlage angeführten Mengen beschränkt. Das maximale Gewicht des Behälters darf 35 Kilogramm nicht überschreiten.

8. Das Betriebspersonal kann die Annahme von Schadstoffen ablehnen, wenn:
    - die Anliefernden die Vorschriften dieser Benutzungsordnung nicht beachten,
    - für diese Schadstoffe eine Rücknahmepflicht außerhalb der städtischen Abfallentsorgung besteht,
    - diese zu stark verschmutzt sind,
    - keine Entsorgungsmöglichkeit über die Schadstoffannahme besteht.

9. Sobald die Schadstoffe in die bereitgestellten Behälter entsorgt werden, gehen diese in das Eigentum der Landeshauptstadt Kiel über. Das Mitnehmen von Gegenständen ist grundsätzlich nicht gestattet. Eine unbefugte Mitnahme wird als Diebstahl gewertet und entsprechend angezeigt.

10. Nachdem Sie die Schadstoffe entsorgt haben, verlassen Sie bitte umgehend das Gelände. Aus Sicherheitsgründen ist ein längerer Aufenthalt auf dem Wert- und Schadstoffzentrum nicht gestattet.

11. Auf dem gesamten Gelände des Wert- und Schadstoffzentrums gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Es darf ausschließlich in Schritttempo gefahren werden.

12. Bitte sorgen Sie dafür, dass Kinder unter 12 Jahren sich nicht unbeaufsichtigt auf dem Wert- und Schadstoffzentrum aufhalten.

13. Im Falle von vorsätzlichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

| | Begrenzung je Anlieferung | Maximale Behältergröße |
|---|---|---|
| Autobatterien | 60 kg | 35 kg |
| Altöl | 50 kg | 25 l |
| Farben/Lacke | 100 kg | 20 l |
| Fotochemikalien | 20 kg | 10 l |
| Holzschutzmittel | 20 kg | 10 l |
| Knopfzellen | 0,1 kg | 1 l |
| Laugen | 20 kg | 10 l |
| Ölgemische/Kraftstoffe | 40 kg | 20 l |
| Organische Lösungsmittel | 20 kg | 10 l |
| Pflanzenschutzmittel, Insektizide | 10 kg | 5 l |
| Quecksilber | 1 kg | 1 l |
| Säuren | 30 kg | 25 l |
| Spraydosen | 20 Stk. | 1 l |
| Trockenbatterien | 5 kg | 5 l |
| Chemikalien | 10 kg | 1 l |
| Feuerlöscher | 2 Stk. | 12 l |